

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren betreffend die Beschwerde

..... und
.....

(Beschwerdeführer)

gegen

.....

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

**Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer je 400,00 EUR
(insgesamt 800,00 EUR).**

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführer buchten jeweils ein Ticket für den Flug von nach zum Weiterflug nach am Der Abflug in sollte um 07:00 Uhr, die Ankunft in um 12:30 Uhr erfolgen. Die Flugdistanz beträgt 2.077 km (Berechnung nach der „Methode der Großkreisentfernung“).
- Nach Angaben der Beschwerdeführer konnte der Flug nicht wie geplant stattfinden. Stattdessen wurden sie auf eine Alternativverbindung über und umgebucht. Dadurch erreichten sie ihren Zielort erst am gegen 13:00 Uhr, d.h. mit einer Verspätung von mehr als 24 Stunden.
- Die Beschwerdeführer machten mit Schreiben vom gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung in Höhe von je 600,00 EUR geltend.
- Die Beschwerdegegnerin antwortete am und wies auf einen „vor Abflug aufgetretenen Flugsicherheitsmangel an dem Fluggerät“ hin, der eine „sicherheitsbedingte Flugunregelmäßigkeit“ dargestellt habe und daher einer „Ausgleichsleistung nach Artikel 7 der Verordnung EU 261/2004“ entgegensehe.
- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.
- Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin ausgeführt, dass nicht sie, sondern die ausführendes Unternehmen des Fluges sein sollte.
- Auf Nachfrage der Schlichtungsstelle stellte der Beschwerdeführer klar, dass ihnen keine Zusatzkosten für eine Hotelübernachtung oder infolge der Gepäckverspätung entstanden sind.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten der Beschwerdeführer haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Den Beschwerdeführern sind Unannehmlichkeiten entstanden. Insbesondere erreichten sie ihren Zielort erst einen Tag später als geplant. Zudem mussten sie eine geänderte Flugroute mit Zwischenübernachtung und Umstieg in sowie in Kauf nehmen.
- Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („VO“) kann bei Flügen über eine Entfernung zwischen 1.500 km und 3.500 km ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von 400,00 EUR pro Person bestehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs. Sturgeon, 19.11.2009, C-402/07 und C-432/07; Rs. Nelson, 23.10.2012, C-581/10 und C-629/10; Rs. Folkerts, 26.02.2013, C-11/11) gilt diese Regelung entsprechend bei der Verspätung eines Fluges, wenn die Zeit der Verspätung am Endziel mindestens drei Stunden beträgt. Im vorliegenden Fall wurde der Zielort jedenfalls mit einer Verspätung von mehr als 24 Stunden erreicht. Die Flugdistanz zwischen und beträgt 2.077 km. Anhaltspunkte für die Annahme eines Haftungsausschlusses nach Art. 5 Abs. 3 VO sind nicht ersichtlich. Der von der Beschwerdegegnerin im Schreiben vom angeführte technische Defekt stellt jedenfalls keinen haftungsbefreienden außergewöhnlichen Umstand nach Art. 5 Abs. 3 VO dar (vgl. BGH, Urteil vom 21.08.2012, X ZR 138/11, Rn. 13; EuGH, Rs. Corina van der Lans, 17.09.2015, C-257/14, Rn. 44). Es kommt daher eine Ausgleichszahlung in Höhe von 400,00 EUR pro Person in Betracht.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Es kommt darauf an, ob die Beschwerdegegnerin als Anspruchsgegnerin im Sinne der VO in Betracht kommt. Der Geltungsbereich der VO erstreckt sich gemäß Art. 3 VO ausschließlich auf das „ausführende Luftfahrtunternehmen“. Dieses ist gemäß Art. 2 lit. b) VO das Luftfahrtunternehmen, das im Rahmen eines Vertrags mit einem Fluggast einen Flug durchführt oder durchzuführen beabsichtigt. Die Beschwerdegegnerin verweist auf die als „ausführendes Luftfahrtunternehmen“. Ein Abruf der Flugdaten durch die Schlichtungsstelle hat den Eintrag „operated by“ für den Flug ergeben. Zwischen der Beschwerdegegnerin und der besteht eine Vereinbarung, wonach die der Beschwerdegegnerin einige ihrer Flugzeuge inkl. Crew zur Verfügung stellt (sog. Wet-Lease). Eine solche Durchführung des Fluges mit fremdem Fluggerät und fremder Crew steht gemäß Erwägungsgrund Nr. 7 VO jedoch gerade nicht einer Qualifizierung der Beschwerdegegnerin als „ausführendes Luftfahrtunternehmen“ entgegen. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass der Flug nicht unter einer Flugnummer der , sondern unter einer Flugnummer der Beschwerdegegnerin durchgeführt wurde. Insofern geht die Schlichtungsstelle davon aus, dass nicht die , sondern die Beschwerdegegnerin das „ausführende Luftfahrtunternehmen“ i.S.v. Art. 2 lit. b) VO und damit die Anspruchsgegnerin im Sinne der VO ist.
- Die genaue Höhe der Ausgleichsleistung bestimmt sich entsprechend den Staffelungen in Art. 7 Abs. 1 VO nach der jeweiligen Flugdistanz. Eine Ausgleichszahlung i.H.v. 600,00 EUR kommt danach erst für Flüge über eine Entfernung von mehr als 3.500 km in Betracht. Die Flugdistanz bemisst sich gemäß Art. 7 Abs. 4 VO nach der sog. „Methode der Großkreisberechnung“. Bei Berechnung nach dieser Methode beträgt die Flugdistanz 2.077 km. Es kommt daher „nur“ eine Ausgleichszahlung in Höhe von 400,00 EUR pro Person in Betracht.

2

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Klärung von Ansprüchen wegen eventueller Nebenforderungen zum Verfahren (insb. Rechtsanwaltskosten, Portokosten etc.) ist nicht Gegenstand der summarischen Prüfung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens.

In Abwägung aller Umstände (insbesondere Verspätung von mehr als 24 Stunden einerseits und keine Flugdistanz von mehr als 3.500 km andererseits) erscheint es uns zur einvernehmlichen Streitbeilegung und zur Abgeltung aller Forderungen im Zusammenhang mit dem Flug am als angemessen, den Beschwerdeführern einen Betrag in Höhe von 800,00 EUR zu zahlen. Dies entspricht der Ausgleichszahlung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b) VO (400,00 EUR pro Person).

Verspätung	≥ 2 h	≥ 3 h	≥ 4 h
Flugdistanz	≤ 1.500 km	1.500 – 3.500 km	≥ 3.500 km
Anzahl Reisende	2		
Entschädigung Betrag	Geldzahlung 800,00 EUR	Reisegutschein 0,00 EUR	

Annahme:

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

bis spätestens

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder die Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an flugkontakt@soep-online.de.

Berlin, den